



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 511

3. Dezember 2025

7815-L

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 12. November 2025, Az. E5-7554-1/1030

¹Grundlagen dieser Richtlinien sind:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG),
- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG),
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO),
- Haushaltsplan des Freistaates Bayern,
- Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“.

²Aufgrund des Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) folgende Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der ländlichen Entwicklung. ³Der Freistaat Bayern gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) – Zuwendungen. ⁴Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. ⁵Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 ¹Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, des Erhalts der Kulturlandschaft, der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. ³Hierzu sollen ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, die Wirtschaftskraft gestärkt, Natur, Landschaft und Moore erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. ⁴Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat wird hierbei auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gebaut.
- 1.2 ¹Die Förderung der Flurneuordnung kann im Rahmen von Vorhaben der ländlichen Entwicklung erfolgen. ²Zu diesen zählen Verfahren nach dem FlurbG, der Freiwillige Nutzungstausch sowie Infrastrukturmaßnahmen im Sinn der Anlage 3.

- 1.3 Die Förderung der Dorferneuerung ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms näher geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Finanzierungsrichtlinien (FinR-LE) sowie nach der Anlage zu den DorfR in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Teilnehmergemeinschaften, den Verbänden für Ländliche Entwicklung, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelnen Beteiligten und sonstigen geeigneten Trägern sowie den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG soll in der Regel die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. eines Gemeindeentwicklungskonzeptes im Sinn des „Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans vorausgehen.
- 4.2 ¹Planung und Durchführung des Verfahrens sind so auszurichten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit bzw. das weit überwiegende öffentliche Interesse erfordert. ²Insbesondere sind die Ziele und Erfordernisse der §§ 1 und 37 FlurbG zu beachten. ³Das Verfahren ist zeitlich und sachlich mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere kommunalen Planungen einschließlich Landschafts-, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Planungen abzustimmen.
- 4.3 ¹Größe, Umfang und Ausbauart der Anlagen und Maßnahmen sind auf das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Ausmaß zu beschränken. ²Auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, die erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteile, die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, des MoorbödenSchutzes, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 4.4 Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen ist frühzeitig sicherzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.

5.1.1.2 Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.1.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus

- Programmen der Europäischen Union,
- dem Rahmenplan der GAK,
- Landesprogrammen und
- anderen Förderprogrammen.

5.1.1.4 ¹Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen“ (AVLE 6) der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen

Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. ²Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) (Bewilligungsbehörde).

5.1.1.5 Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Moorböschenschutz,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen (Kumulation) ist nur bei unterschiedlichen Zuwendungszwecken zulässig. ²Die Festsetzungen zur Mindesteigeneistung der Teilnehmergemeinschaft in den Nrn. 5.5.2.3, 5.5.2.4 und 5.5.2.5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

5.1.4.1 ¹Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen zwölf Jahre ab Fertigstellung, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten fünf Jahre ab Lieferung, bei EDV-Ausstattungen drei Jahre ab Fertigstellung und bei Streuobstbäumen beträgt sie fünf Jahre. ²Bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz endet die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach 25 Jahren. ³Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt beziehungsweise verlängert werden. ⁴Bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, ist nach einer Einzelfallprüfung eine Förderung des Grunderwerbs zum Moorböschenschutz mit bis zu 100 % und die Gewährung eines Klimabonus (Zuschlag) möglich; eine unbefristete dingliche Sicherung ist geboten.

5.1.4.2 ¹Werden geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Pflanzungen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. ²Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßiger Verwendung bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen um $8\frac{1}{3}\%$, bei Maschinen, technischen Einrichtungen, Geräten und Streuobstbäumen um 20 %, bei EDV-Ausstattungen um 33 % und bei Grundstücken und Maßnahmen zum Moorböschenschutz um 4 %.

5.1.4.3 Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

5.1.4.4 Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 ¹In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. ²Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. ³Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

- 5.2.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 1 für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergemeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in Sonderkosten (die der Teilnehmergemeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).
- 5.2.3 ¹Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergemeinschaft sind zuwendungsfähig. ²Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).
- 5.3 Bagatellgrenzen
- 5.3.1 ¹Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. ²Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich.
- 5.3.2 ¹Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. ²Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch, für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG sowie Streuobstbäume gelten die Sonderregelungen nach Anlage 2 bzw. Anlage 3.
- 5.3.3 ¹Für das Regionalbudget gelten die Sonderregelungen nach Nr. 8.5 der Anlage 1. ²Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf von unter 500 € werden nicht gefördert.
- 5.3.4 Für Maßnahmen zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, gelten die Sonderregelungen der Anlage 1.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen,
- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2.1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2.2) begonnen wurden,
 - die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
 - die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1.5).
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
 - Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
 - Beschleunigung des Wasserabflusses,
 - Bodenmelioration,
 - Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,
- sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.
- 5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für
- Skonti und Rabatte sowie für die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
 - Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
 - Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

- 5.5 Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft
- 5.5.1 Gesamteigenleistung
Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.
- 5.5.2 Grundeigenleistung
- 5.5.2.1 Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.
- 5.5.2.2 ¹Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Ertragsmesszahl (EMZ) festgelegt. ²Bei einer EMZ kleiner/gleich 45 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergemeinschaft mindestens 25 %. ³Bei einer EMZ größer/gleich 65 beträgt sie mindestens 35 %. ⁴Die Grundeigenleistung von Teilnehmergemeinschaften mit EMZ-Werten zwischen 45 und 65 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. ⁵Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 treffen.
- 5.5.2.3 Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- 5.5.2.4 Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.
- 5.5.2.5 ¹Bei Verfahren zum Klimaschutz durch MoorbödenSchutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, kann die Grundeigenleistung auf weniger als 20 % festgesetzt werden oder entfallen. ²Die Bewilligungsbehörde legt die Grundeigenleistung mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit fest.
- 5.5.2.6 Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) können die Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6.2).
- 5.5.2.7 Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergemeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.
- 5.5.3 Sondereigenleistungen
Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.
- 5.5.4 Sonstige Regelungen
- 5.5.4.1 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.
- 5.5.4.2 ¹Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. ²Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. ³Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.
- 5.6 Höhe der Zuwendungen
- 5.6.1 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich
- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
 - im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
 - bei Infrastrukturmaßnahmen und Streuobstbäumen nach der Anlage 3.
- 5.6.2 ¹Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen

Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2.5).² Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1, 8.4 und 8.5 der Anlage 1.

5.6.3 Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

5.7.1.1 Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

5.7.1.2 Die Teilnehmergemeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

5.7.1.3 ¹Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Dritten abzuschließen. ²Die Teilnehmergemeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

5.7.1.4 ¹Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. ²Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt, oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100 000 € beträgt.

5.7.1.5 ¹Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1.1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4.1). ²Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

5.7.1.6 ¹Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. ²Die Teilnehmergemeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft an Maßnahmen Dritter

¹In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergemeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. ²Hierzu wird Folgendes bestimmt:

- a) Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.
- b) Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens nur unbedeutend beeinflussen.
- c) Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.
- d) Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergemeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.

- e) Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergemeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
- in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
 - durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Förderung von Maßnahmen ist in Verfahren nach dem FlurbG von der Teilnehmergemeinschaft bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen (Förderantrag).

6.1.2 Voraussetzungen für eine Antragstellung sind

- die Einleitung des Verfahrens durch das ALE,
- die planrechtliche Behandlung der Maßnahmen durch das ALE,
- die Festsetzung der Fördersumme für das Verfahren durch das ALE.

6.1.3 Einzelheiten zum Freiwilligen Landtausch und zum Freiwilligen Nutzungstausch sowie zu den Infrastrukturmaßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

6.2 Genehmigung des Vorhabens und der Finanzierung, Bewilligung der Zuwendungen

6.2.1 ¹Die Teilnehmergemeinschaft oder sonstige Vorhabenträger dürfen mit der Ausführung der Maßnahmen erst beginnen, wenn diese mit dem Förderantrag vom ALE fachlich und finanziell genehmigt wurden. ²Mit der finanziellen Genehmigung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn im Sinn von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt. ³Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht damit nicht. ⁴Eine spätere Bewilligung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

6.2.2 ¹In besonders dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag für einzelne Maßnahmen – auch Dritten gegenüber (z. B. Kommune) – einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. ²In den Bescheid ist ausdrücklich aufzunehmen, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung keine Zusicherung im Sinn von Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird,
- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat,
- die durch die Vorfinanzierung entstehenden zusätzlichen Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

6.2.3 Wurde eine Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen, ist davon auszugehen, dass diese auch ohne Zuwendungen durchgeführt werden kann und der Zuwendungsgewährung daher Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO entgegensteht (vgl. Nr. 5.4.1).

6.3 Auszahlung der Zuwendung

¹Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

²Die Verwendungsnachweise sind beim ALE einzureichen und werden dort gemäß Art. 44 BayHO geprüft und zur Auszahlung gebracht.

³Bei Maßnahmen nach Nrn. 8.1 und 8.4 Anlage 1 sowie Streuobstbäume nach Nr. 1.1 c) Anlage 3 ist die Vorlage einer Verwendungsbestätigung gemäß Muster 4a zu Art. 44 BayHO zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vorliegen. ⁴Die Zulassung der Verwendungsbestätigung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

- 6.4 Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 6.4.1 Die Haushaltsmittel (Zuschüsse und Darlehen) werden dem ALE zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen.
 - 6.4.2 Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger einschließlich des Nachweises der Verwendung der Zuwendungen gelten die BayHO und die AVLE 6.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier

Ministerialdirektor

Anlage 1 zu den FinR-LE

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung^{*)}

⁴⁾ Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

1) Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 durch die Teilnehmergemeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

3) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.

4) Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.

5) Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
5 Bodenordnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung⁶⁾, Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand. 2. Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 3. Ausgleiche für <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 4. Landzwischenerwerb 5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> – Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen, – anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung. 6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke. 	<p>)</p> <p>)</p> <p>) bis zu 75 %¹⁾</p> <p>)</p> <p>)</p> <p>bis zu 75 %⁵⁾ (siehe hierzu auch Beilage)</p> <p>bis zu 100 %⁴⁾ abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude</p> <p>bis zu 75 %²⁾</p> <p>bis zu 75 %^{2), 4)}</p>
6 Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen⁷⁾	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich <ul style="list-style-type: none"> – landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), – Beseitigung von Geländebehindernissen, – Rekultivierung aufzulassender Wege, – Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), – Bodenuntersuchung⁴⁾, – Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), – Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). 2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Ppropfreben, Pflanzung, Drahtrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit. 3. Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). 4. Ausgleiche für <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. 5. Landespfliegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespfllege“). 	<p>bis zu 65 %²⁾</p> <p>bis zu 20 %</p> <p>bis zu 65 %²⁾</p> <p>bis zu 65 %²⁾</p> <p>bis zu 65 %^{2), 3)}</p>

⁶⁾ Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

⁷⁾ Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:

- das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
- das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	<p>Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken. 2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung. 3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG. 	Bis zu 50 % ⁸⁾ Bis zu 50 % ^{4), 9)} Bis zu 50 % ⁴⁾
8	<p>Planungen und Management</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> – auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte), – auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK). 2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung. 3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen) und Evaluierung. 4. Initiierung, Begleitung und Evaluierung ländlicher Entwicklungsprozesse. 5. Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.^{10), 11)} 	bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 50 000 € bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 70 000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35 000 € möglich Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 35 000 € auf Basis von Pauschalen erfolgen. bis zu 75 % ²⁾ bis zu 75 % ^{2), 3)} bis zu 75 %, jährlich höchstens 90 000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt; bei erfolgreicher Evaluierung einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50 000 € je Jahr auf Basis von Pauschalen erfolgen. bis zu 80 %, jährlich max. 100 000 € je Region; max. 10 000 € je Kleinprojekt

⁸⁾ Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.⁹⁾ Näheres wird durch LMS geregelt.¹⁰⁾ Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung in der jeweils geltenden Fassung.¹¹⁾ Das Regionalbudget kann nur für ILE-Zusammenschlüsse mit einem anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) bewilligt werden.

9	Klimaschutz durch Moorbodenschutz	
	1. Planungen und Management nach Nr. 8, Planungen und die Herstellung von Maßnahmen nach Nr. 1-5 die dem Klimaschutz durch Moorbodenschutz dienen. Die Maßnahmen sollen die Wiedervernässung und Erschließung von Moorflächen ermöglichen.	bis zu 75 % ¹²⁾
	2. Klimabonus für den Landerwerb und Tausch von Flächen zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz.	bis zu 75 % ¹³⁾

¹²⁾ Klimaschutz ist eine der wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist möglich, wenn die Maßnahmen gem. Nr. 9.1 dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen. Dazu ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die Notwendigkeit zu begründen.

¹³⁾ Soweit der Land- bzw. Landzwischenerwerb gem. Nr. 9.2 dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dient, können die in der Kaufpreissammlung genannten Richtwerte mit bis zu 100 % gefördert werden. Darüber hinaus können Zuschläge auf die Richtwerte der Kaufpreissammlung in Höhe von 20 % gewährt werden. Die Zuschläge können bei Hochmooren max. 1,00 €/m² und bei Niedermooren max. 4,00 €/m² betragen. Der Zuschlag (Klimabonus) in Höhe von 20 % kann auch bei einem Flächentausch aus der Moorbodenkulisse in Bereiche außerhalb gewährt werden. Der Klimabonus stellt den monetären Ausgleich für den höheren Bodenwert dar, der durch das flächengleiche Ersatzgrundstück generiert wird. Der Zuschlag kann bei Hochmooren max. 1,00 €/m² und bei Niedermooren max. 4,00 €/m² betragen. Dazu ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die Notwendigkeit zu begründen. Die Förderung des Grunderwerbs mit bis zu 100 % und die Gewährung eines Zuschlags (Klimabonus) setzt die dingliche Sicherung der Zweckbestimmung Klimaschutz auf unbefristete Dauer voraus.

Beilage zu Anlage 1 der FinR-LE**Regelungen zum Landzwischenerwerb****1. Allgemeines**

- 1.1 Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat die Teilnehmergemeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenerwerb der Teilnehmergemeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.
- 1.2 Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenerwerbs durch die Teilnehmergemeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 2.1 Der Landzwischenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.
- 2.2 Zur Finanzierung des Landzwischenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.
- 2.3 Öffentliche Darlehen zum Landzwischenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3. Landweitergabe

- 3.1 Das Land soll zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenerwerbs für öffentliche Anlagen ist ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.
- 3.2 Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

- 3.3 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4. Mehrerlöse

Mehrerlöse, die der Teilnehmergemeinschaft durch Landzwischenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergemeinschaft zu verbuchen. Mehrerlöse, die dem Verband für Ländliche Entwicklung erwachsen, sind wieder für den Landzwischenerwerb zu verwenden.

5. Mindererlöse

- 5.1 Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergemeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.
- 5.2 Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6. Landzwischenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.

Anlage 2 zu den FinR-LE**Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch****I. Freiwilliger Landtausch****1. Zweck der Zuwendung**

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

- zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder
- aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landschaftswasserhaushaltes oder des MoorbödenSchutzes

in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.
- 5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteil-finanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für
- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 5 000 € bis zu 75 %³⁾.
 - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %^{1), 3)}. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.
 - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet^{2), 3)}.
- 6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
- 6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

¹⁾ Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

²⁾ Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

³⁾ Für Maßnahmen zum Klimaschutz durch MoorbödenSchutz, die dem weit überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, ist eine Anhebung der Förderung gemäß Anlage 1 Nr. 9 auf bis zu 100 % möglich.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

1. Zweck der Zuwendung

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungstauschs können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder des MoorbödenSchutzes gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungstauschs), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kultur-landschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).
- 2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, des Landschaftswasserhaushaltes oder des MoorbödenSchutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes oder der Klimaschutz unterstützt wird.
- 5.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungstauschs sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

- 5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.
- 5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteil-finanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für
- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 5 000 € bis zu 75 %.³⁾
 - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %.^{1), 3)}. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.
 - eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird^{4).}
 - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben^{2), 3).}

⁴⁾ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl L vom 15. Dezember 2023) gewährt.

Anlage 3 zu den FinR-LE**Infrastrukturmaßnahmen^{*)}****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zum Klima- und Ressourcenschutz.

Förderfähig sind

- a) die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern, von Feld- und Waldwegen sowie von Weidetriebwegen²⁾ (Erschließungsvorhaben),
- b) die Planung und Herstellung von Struktur- und Landschaftselementen sowie
- c) Streuobstbäume zur Unterstützung des Streuobstpaktes gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾.

1.2 Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) die Ausgaben für die Bau- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie für die Architekten- und Ingenieurleistungen. Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) die Ausgaben für Streuobstbäume.

1.3 Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €, bei Weidetriebwegen nach Nr. 1.1 a) von unter 3 000 € sowie Struktur- und Landschaftselemente mit einem Zuwendungsbedarf unter 3 000 € und über 50 000 €. Die unter den Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

1.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 b), die von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderbetrags auf bis zu 100 000 € zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

2.2 öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- 2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, bei Wegen aber nur soweit diese dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- 2.4 Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) kommen ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine und Verbände als Zuwendungsempfänger in Betracht.

3. Höhe der Förderung

Zur Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- 3.1 Für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 2.1 und 2.2 bis zu 65 %,
- 3.2 für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.3 bis zu 35 %,
- 3.3 für Struktur- und Landschaftselemente bis zu 75 %,
- 3.4 für Obstbäume die tatsächlich getätigten Ausgaben (gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾), jedoch maximal 45 € je Baum.

4. Verfahrensregelungen

- 4.1 Der Vorhabensträger meldet sein Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.
- 4.2 Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) ist der Zuwendungsantrag gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾ zu stellen.
- 4.3 Dem Zuwendungsantrag sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) beizufügen:
 - ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
 - der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) dem Antrag zudem die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) beizufügen. Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) sind gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾ umzusetzen.

5. Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.

-
- ^{*)} Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.
 - ¹⁾ s. Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung / LEADER → Streuobstpakt - Förderprogramm Streuobst für alle)
 - ²⁾ Die Förderung von Weidetriebwegen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms Weideland Bayern.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.